

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
MECHATRONIK STICH

1 Anwendungsbereich.

- 1.1** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge anzuwenden, die zwischen Johann Stich, Inhaber des nicht protokollierten Unternehmens „Mechatronik Stich“ (kurz: MECHATRONIK STICH) und Dritten (KUNDEN) abgeschlossen werden. Diese AGB gelten auch für spätere Verträge, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.2** Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese zwischen MECHATRONIK STICH und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind; sie ersetzen diese AGB nur so weit, wie sie mit diesen AGB in Widerspruch stehen. Die jeweiligen *besonderen Bedingungen* für die Wartung, Montage und Inbetriebnahme, Verkauf sowie Reparatur treten neben diese AGB und ergänzen sie. Wenn eine der in diesen AGB getroffenen Regelungen ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen in diesen AGB getroffenen Regelungen.

2 Leistungen.

- 2.1** MECHATRONIK STICH erbringt im ordentlichen Geschäftsbetrieb Leistungen, die folgenden Bereiche (Teilleistungen) zugeordnet werden:
- 2.1.1** Verkauf von Pumpen, Rührwerke, Ersatzteile und Zubehör
- 2.1.2** Wartung von Pumpen,
- 2.1.3** Montage und Inbetriebnahme von Pumpen,
- 2.1.4** Reparatur von Pumpen,
- 2.1.5** Vermietung von Pumpen,
- 2.1.6** mechanische Fertigung von Prototypen, Einzelteile und Kleinserien.
- 2.2** Darüber hinausgehende im Kostenvoranschlag (Anbot) nicht genannte sonstige Leistungen werden von MECHATRONIK STICH als außerordentliche Leistungen erbracht, wenn sie ausdrücklich schriftlich mit firmenmäßiger Zeichnung von MECHATRONIK STICH unterfertigt sind.

3 Anbot / Vertrag.

- 3.1** Von MECHATRONIK STICH gemachte Anbote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.2** Ein von MECHATRONIK STICH gemachtes Anbot bzw. eine von MECHATRONIK STICH gemachte Annahmeerklärung, die verschiedene in Punkt 2 genannte Leistungen oder eine pauschale Erklärung zum Gegenstand hat, gilt als Anbot oder Annahmeerklärung über jeweils eine der in Punkt 2 genannten Leistungen, die der Erklärung am ehesten entspricht. Eine von MECHATRONIK STICH abgegebene Erklärung zerfällt in so viele gesonderte Erklärungen, als in Punkt 2 genannte Leistungen umfasst sind. Gleiches gilt sinngemäß für Erklärungen des KUNDEN.
- 3.3** Die in Punkt 2 genannten Leistungen sind teilbar. Teilbar sind auch einzelne Leistungen innerhalb einer Leistungsgruppe (Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.6).
- 3.4** Der KUNDE ist verpflichtet, einzelne Teilleistungen (Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.6) als Erfüllung des Vertragsteils anzunehmen. MECHATRONIK STICH ist berechtigt, einzelne Teilleistungen (Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.6) unabhängig von anderen Teilleistungen zu erfüllen.
- 3.5** Alle Abschlüsse und Vereinbarungen/Bestellungen sind erst verbindlich, wenn sie von MECHATRONIK STICH schriftlich bestätigt wurden oder

MECHATRONIK STICH mit der Erfüllung der Vereinbarung/Bestellung begonnen hat. Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur wirksam, wenn sie zwischen MECHATRONIK STICH und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind.

4 Leistungsausführung, Eigentumsvorbehalt.

- 4.1** Zur Ausführung der Leistung ist MECHATRONIK STICH frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, der KUNDE seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 4.2** Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden, sind vom KUNDEN beizubringen.
- 4.3** Geringfügige und dem KUNDEN zumutbare Änderungen der Leistungsausführung in technischen Belangen bleiben MECHATRONIK STICH vorbehalten und werden vom KUNDEN vorweg genehmigt.
- 4.4** Stimmt MECHATRONIK STICH einer vom KUNDEN gewünschten Vertragsänderung zu, inhaltlich derer eine Leistung vom KUNDEN selbst oder einem Dritten erbracht werden soll, so gebührt MECHATRONIK STICH 20% des für diese Leistung ursprünglich vereinbarten Entgelts.
- 4.5** Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MECHATRONIK STICH.

5 Leistungsfristen und -termine.

- 5.1** Fertigstellungstermine, Lieferfristen, Montagefristen und Übergabetermine sind für MECHATRONIK STICH nur verbindlich, wenn
- deren Einhaltung im Einzelfall „fix“ zugesagt worden ist, und
 - MECHATRONIK STICH zumindest sechs Wochen vor beabsichtigter Fertigstellung die schriftliche Anzeige des KUNDEN zugegangen ist, dass die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung geschaffen sind.
- 5.2** Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch Umstände verzögert, die nicht von MECHATRONIK STICH zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „fix“ zugesagten Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung, mindestens jedoch für jeweils sechs Wochen, hinausgeschoben.
- 5.3** Die in diesem Fall (Punkt 5.2) durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für anfallende Stehzeiten oder Erhöhungen der Material- oder Arbeitskosten, sind vom KUNDEN zu tragen.

6 Mitwirkungspflichten, Vollmacht.

- 6.1** Der KUNDE verpflichtet sich, an der Vertragserfüllung gehörig mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die kostenlose Beistellung von Strom, Wasser und sanitären Einrichtungen.
- 6.2** Der KUNDE erklärt, dass die für den KUNDEN jeweils vor Ort einschreitenden Dritten mit entsprechender Vollmacht ausgestattet sind. Der Vollmachtsumfang umfasst zumindest all jene rechtlichen Angelegenheiten, welche mit der Leistungserbringung in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen; somit insbesondere das Recht, im Namen der KUNDEN Änderungen der Leistungsausführung zu verlangen oder Erklärungen aller Art entgegen zu nehmen.

- 7 Preis, Kostenvoranschlag.**
- 7.1** Dem Vertragsverhältnis liegt ein Kaufpreis, ein Kostenvoranschlag oder ein Pauschalpreis zugrunde. Pauschalisiert sind Preise, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet werden („fix“). Alle von MECHATRONIK STICH angegebenen Preise verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer.
- 7.2** Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird auf das vereinbarte Entgelt angerechnet, wenn auf Grund des Kostenvoranschlags ein Vertragsverhältnis zustande kommt.
- 7.3** Für Kostenvoranschläge wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen.
- 7.4** MECHATRONIK STICH wird dem KUNDEN eine Erhöhung der Summe der aus dem Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten um mehr als 15% unverzüglich anzeigen. Der KUNDE kann sich nach der Anzeige mit der Erhöhung einverstanden erklären oder vom Vertrag – unter Abgeltung des bisherigen Aufwands – zurücktreten. Erhöhungen um bis zu 15 % der im Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten können ohne Anzeige verrechnet werden.
- 7.5** Sämtliche technischen Unterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches sind geistiges Eigentum von MECHATRONIK STICH und dürfen anderweitig nicht verwendet, insbesondere weitergegeben, vervielfältigt und veröffentlicht werden.
- 8 Preisveränderungen.**
- 8.1** Wird ein Anbot derart verspätet angenommen, dass die Leistungsausführung später als drei Monate nach der Anbotsstellung vom KUNDEN angenommen wird, ist MECHATRONIK STICH berechtigt, die dem Anbot zugrundeliegenden Preise entsprechend dem aktuellen Baukostenindex oder einem vergleichbaren Index zu erhöhen bzw. zu verringern.
- 8.2** Verzögert sich die Leistungserbringung um zumindest drei Monate aus Gründen in der Sphäre des KUNDEN, sind die jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten erbrachten Leistungen - gegebenenfalls aliquot - als fertiges Werk abzurechnen.
- 9 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit.**
- 9.1** MECHATRONIK STICH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss 20 % des vereinbarten Entgelts als Anzahlung zu verlangen. Der KUNDE hat darüber hinaus über Verlangen von MECHATRONIK STICH nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.
- 9.2** Das Entgelt ist unabhängig von einer Inbetriebnahme oder Prüfung der Leistung durch den KUNDEN zur Zahlung fällig, sobald MECHATRONIK STICH dem Kunden eine Rechnung über die erbrachten Leistungen übermittelt hat.
- 9.3** Bei Verzug des KUNDEN schuldet dieser
- Verzugszinsen von 16% p.a. vom gesamten Betrag der Rechnung,
 - im Fall einer höheren Zinsbelastung von MECHATRONIK STICH durch einen Bankkredit gegebenenfalls höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes,
 - den Ersatz aller zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außergerichtlicher oder gerichtlicher Art,
 - eine Vertragsstrafe von 15% des offenen Betrages.
- 9.4** Die Aufrechnung von Forderungen des KUNDEN mit solchen von MECHATRONIK STICH
- ist - ausgenommen § 6 Absatz 1 Z 8 KSchG – ausgeschlossen.
- 9.5** Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungs- oder sonstiger Ansprüche zurückzuhalten.
- 10 Stornierung, Vertragsstrafe, Abtretungsverbot.**
- 10.1** Tritt der KUNDE ohne rechtfertigenden Grund vom Vertrag zurück („Stornierung“), schuldet der KUNDE verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des vereinbarten Entgelts. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 10.2** Forderungen gegen MECHATRONIK STICH dürfen durch Verbraucher ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MECHATRONIK STICH nicht abgetreten werden.
- 11 Gewährleistung, Schadenersatz.**
- 11.1** Teile der erbrachten Leistungen (Punkt 2), die nicht unmittelbar von einem Mangel betroffen sind, führen zu keinen Gewährleistungsansprüchen.
- 11.2** Beim beiderseitigen Unternehmergegeschäft beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate; Mängel müssen vom Unternehmer binnen 14 Tagen schriftlich gerügt werden. Eine Verbesserung oder Austausch der Leistung/Ware verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.
- 11.3** Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden wird ausgeschlossen. Bei einem beiderseitigen Unternehmergegeschäft wird darüber hinaus auch der Ersatz für Mangelfolgeschäden, indirekten Schäden und dem entgangenen Gewinn (Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, etc.) ausgeschlossen.
- 11.4** Werden Leistungen vom KUNDEN erbracht, übernimmt MECHATRONIK STICH keinerlei Aufsichts- oder Überwachungspflicht; MECHATRONIK STICH übernimmt für Leistungen des KUNDEN keine Haftung.
- 11.5** Das Vorliegen eines Mangels hat bei einem beiderseitigen Unternehmergegeschäft der KUNDE zu beweisen. § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 11.6** Das Vorliegen von grobem Verschulden hat bei einem beiderseitigen Unternehmergegeschäft der Geschädigte zu beweisen.
- 11.7** Die Ersatzpflicht ist mit der Höhe des vereinbarten Nettoentgelts der erbrachten Leistung beschränkt.
- 11.8** Bei einem beiderseitigen Unternehmergegeschäft verjähren Ersatzansprüche in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung.
- 11.9** Der KUNDE hat die Kosten für eine Schadensfeststellung, insbesondere für die Einholung eines Sachverständigengutachtens selbst zu tragen; kann diese nicht von MECHATRONIK STICH ersetzt verlangen.
- 11.10** Für Verschleißteile wird keine Gewährleistung oder Haftung übernommen.
- 11.12** MECHATRONIK STICH übernimmt keine Haftung, wenn nach einem Hochwasser Folgeschäden entstehen.
- 12 Datenschutz.**
- 12.1** Der KUNDE erteilt MECHATRONIK STICH die Zustimmung zur Verwendung, Verarbeitung, Speicherung, Überlassung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des KUNDEN. KUNDEN können jederzeit die Auskunft, Richtigstellung und Löschung ihrer Daten verlangen. Dieses Verlangen ist schriftlich an MECHATRONIK STICH zu richten.

- 12.2** MECHATRONIK STICH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes.
- 12.3** Der KUNDE erteilt die Zustimmung, dass MECHATRONIK STICH die Daten für Werbezwecke nutzt, beispielsweise zum Zwecke des Hinweises auf die bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) sowie zu Informationen über Produkte und Dienstleistungen sowie Sonder- und Werbeaktionen per Telefon und Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form). Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an jo-hann.stich@aon.at widerrufen werden.
- 12.4** Der KUNDE stimmt ausdrücklich zu, dass seine Daten von MECHATRONIK STICH zum Zweck der Bonitätsprüfung an behördlich befugte Kredit-schutzverbände und Kreditinstitute übermittelt werden dürfen. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

13 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand.

- 13.1** Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von MECHATRONIK STICH in 2111 Mollmannsdorf, Kirchenplatz 6.
- 13.2** Auf diese AGB und alle Verträge, auf die diese AGB anzuwenden sind, ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 13.3** Für etwaige Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages sowie aus oder aus Anlass von zwischen MECHATRONIK STICH und dem KUNDEN geschlossenen Verträgen wird die (in Verträgen mit Unternehmern ausschließliche) örtliche Zuständigkeit des am Sitz von MECHATRONIK STICH sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.